

# **Satzung der „Christien-Vorrath-Stiftung“**

Frau Christien Vorrath errichtet hiermit eine rechtsfähige Stiftung und gibt ihr die nachstehende Satzung:

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Christien-Vorrath-Stiftung“.  
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg.

## **§ 2 Stiftungszweck**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist die Förderung hilfebedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und finanzielle Unterstützung von Menschen mit Behinderung und ihren steuerbegünstigten Körperschaften, insbesondere

- a) von Kindern und Erwachsenen mit geistigen, körperlich-motorischen und/oder mehrfachen Beeinträchtigungen
- b) des Vereins Leben mit Behinderung Hamburg, Elternverein e.V.

Die Stiftung kann auch sozialpolitische Aufgaben im Interesse von Menschen mit Behinderung sowie die unmittelbare Betreuung und Vertretung von Menschen mit Behinderung übernehmen.

## **§ 3 Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist. Hiervon darf ein Kapitalstock im Werte von DM 100.000,- nicht angegriffen werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Beträge, Rechte und Gegenstände zu, die von Förderern der Stiftung ausdrücklich hierzu bestimmt sind.
- (3) Der Kapitalstock ist in seinem Bestand zu erhalten. Er darf nicht veräußert oder belastet werden. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens, auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes auch das über den Kapitalgrundstock hinausgehende Vermögen.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen. Das gesamte Vermögen der Stiftung ist Zweckvermögen im Sinne der steuerlichen Bestimmungen.

## **§ 4 Anlage des Stiftungsvermögens**

- (1) Das Stiftungsvermögen ist zinstragend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Stiftungsvorstand**

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus drei bis sieben Personen besteht.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder eine Ersatzperson. Sie können davon Abstand nehmen, solange die Zahl der Vorstandsmitglieder nicht unter drei sinkt.
- (3) Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von jeweils 3 Jahren, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen.  
Sofern Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden sollen, kann der Vorstand hierüber im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde Richtlinien erlassen.
- (5) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

## **§ 6 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeiten ein angemessenes Entgelt zahlen. Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig.
- (3) Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsvorstand nach gewissenhafter Prüfung der Erfüllung des Stiftungszwecks eine Jahresabrechnung. Die Abrechnung wird von einem Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe geprüft.

## **§ 7 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens 3 seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Ist weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende anwesend, so gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (2) Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder der schriftlichen Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 8 Vorstandssitzungen**

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende – bei dessen Verhinderung sein Vertreter – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresabrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

**§ 9  
Vertretung der Stiftung**

Je zwei Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie sind nur zur gemeinsamen Vertretung befugt.  
Der Vorstand ist für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

**§ 10  
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**§ 11  
Stiftungsleistungen**

- (1) Gesuche auf Leistungen aus der Stiftung werden an den Vorstand gerichtet. Er bestimmt nach Prüfung des Gesuches die Höhe der Leistungen unter Beachtung der steuerrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Ein rechtlicher Anspruch für Empfänger entsteht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen der Stiftung nicht.

**§ 12  
Satzungsänderungen**

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der nach § 7 Absatz 1 anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 13  
Aufhebung oder Auflösung**

- (1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke, fällt das restliche Vermögen an den Verein Leben mit Behinderung Hamburg, Elternverein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

**§ 14  
Aufsichtsbehörde**

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg für Stiftungen geltenden Rechts.

**§ 15  
Schlussbestimmung**

- (1) Die Gestellung des zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung amtierenden Vorstands enthält das Stiftungsgeschäft. Darin ist zugleich die Ämterverteilung gemäß § 5 Absatz 3 vorgenommen.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

Genehmigt am: 01.03.2019

Freie und Hansestadt Hamburg  
Justizbehörde



Silke Bommelmann

